

## UMSATZSTEUER-NEWS I.2011

### INHALT



Umsatzsteuer-Anwendungserlass  
 Umsatzsteuer-Umrechnungskurse  
 Bundesministerium der Finanzen – BMF-Schreiben  
 Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH)  
 Vorlagen an und Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)  
 Urteile der Finanzgerichte  
 Sonstige Informationen

### Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)

Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass hat am 01.11.2010 die Umsatzsteuer-Richtlinien abgelöst, die in der Regel alle drei Jahre neu erschienen sind. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass ändert sich dagegen fast täglich, denn Rechtsprechung und Verwaltungsmeinung werden über BMF-Schreiben unmittelbar in den Erlass integriert. Um den Überblick über die chronologischen Änderungen zu behalten, stellt das Bundesministerium der Finanzen unter folgendem Link die Änderungen sowie die jeweils zum Jahresende gültige Fassung als Download zur Verfügung:

[http://www.bundesfinanzministerium.de/nr\\_3264/DE/Wirtschaft\\_und\\_Verwaltung/Steuern/Veroeffentlichungen\\_zu\\_Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/node.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_3264/DE/Wirtschaft_und_Verwaltung/Steuern/Veroeffentlichungen_zu_Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/node.html)

Einige der wichtigen Änderungen seit Inkrafttreten des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses sind die Folgenden:

- 04.02.2011 Änderungen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfänger (§ 13b UStG)
- 04.02.2011 Änderungen des Ortes der sonstigen Leistung nach § 3a UStG
- 14.03.2011 Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Veräußerung von Strom, der mit einem von einer Privatperson betriebenen Blockheizkraftwerk erzeugt wurde - Beurteilung der Unternehmereigenschaft - Nachhaltige Erzielung von Einnahmen
- 25.03.2011 Sonderregelung für Reisebüros auf Zu- und Abbringerflüge (§ 25 UStG)
- 11.04.2011 Anfertigung und Reparatur von Zahnersatz (EuGH-Urteil Eurodental)
- 15.04.2011 Umsatzbesteuerung von Anzahlungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1a Satz 4 UStG)
- 02.05.2011 Unternehmereigenschaft des geschäftsführenden Komplementärs einer KG
- 12.05.2011 Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr
- 07.06.2011 Zusammentreffen vom allgemeinen Besteuerungsverfahren und Vorsteuer-Vergütungsverfahren in sogenannten Mischfällen ab 01.01.2010
- 08.06.2011 Übertragung immaterieller Wirtschaftsgüter wie z. B. Firmenwert, Kundenstamm
- 10.06.2011 Ort der sonstigen Leistung – Anpassung an die Durchführungsverordnung (EU) zum 01.07.2011
- 10.06.2011 Steuerermäßigung für Ticket-Eigenhändler aus dem Verkauf von Eintrittsberechtigungen
- 22.06.2011 Vorsteuerabzug bei teilunternehmerisch genutzten Grundstücken ab 01.01.2011
- 24.06.2011 Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen
- 05.07.2011 Umsatzsteuerliche Organschaft
- 07.07.2011 Vorsteuerabzug aus innergemeinschaftlichen Erwerben (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)
- 02.08.2011 Ermäßigter Steuersatz bei Bereitstellung von Kureinrichtungen

### Umsatzsteuer-Umrechnungskurse

Die Umsatzsteuer-Umrechnungskurse werden monatlich aktualisiert und stehen beim Bundesfinanzministerium unter folgendem Link zur Verfügung:

[http://www.bundesfinanzministerium.de/nr\\_82/DE/BMF\\_Startseite/Aktuelles/Umsatzsteuer\\_Umrechnungskurse/n\\_ode.html?\\_nnn=true](http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_82/DE/BMF_Startseite/Aktuelles/Umsatzsteuer_Umrechnungskurse/n_ode.html?_nnn=true)

## Bundesministerium der Finanzen - BMF-Schreiben

### ■ Privates Blockheizkraftwerk

Das BMF hat zur Unternehmereigenschaft, Vorsteuerabzug und Bemessungsgrundlage von Kraft-Wärmekopplungsanlagen (KWK-Anlagen), insbesondere von Blockheizkraftwerken Stellung genommen und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst ([BMF-Schreiben vom 14.03.2011](#)).

Hintergrund: Der BFH hat 2008 entschieden, dass ein in ein Einfamilienhaus eingebautes Blockheizkraftwerk, mit dem neben Wärme auch Strom erzeugt wird, der ganz oder teilweise, regelmäßig und nicht nur gelegentlich gegen Entgelt in das allgemeine Stromnetz eingespeist wird, der nachhaltigen Erzielung von Einnahmen aus der Stromerzeugung dient. Eine solche Tätigkeit begründet daher - unabhängig von der Höhe der erzielten Einnahmen - die Unternehmereigenschaft des Betreibers, auch wenn dieser daneben nicht anderweitig unternehmerisch tätig ist. Der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des Blockheizkraftwerks ist unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 15 UStG zu gewähren ([BFH-Urteil vom 18.12.2008](#)).

Hierzu führt der BMF u. a. aus: Ist ein Blockheizkraftwerk - unmittelbar oder mittelbar - mit dem allgemeinen Stromnetz verbunden, kann davon ausgegangen werden, dass der Anlagenbetreiber eine unternehmerische Tätigkeit ausübt. Eine Unternehmereigenschaft des Betreibers der Anlage ist jedoch grundsätzlich nicht gegeben, wenn eine physische Einspeisung des erzeugten Stroms nicht möglich ist (z. B. auf Grund unterschiedlicher Netzspannungen), weil hierbei kein Leistungsaustausch zwischen dem Betreiber der Anlage und dem des allgemeinen Stromnetzes vorliegt.

Hinweis: Die Grundsätze des o. g. Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Sofern bisher ergangene Anweisungen dem entgegenstehen, sind diese nicht mehr anzuwenden.

### Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH)

#### ■ Umsatzsteuervorteil für geschlossene Fonds versagt

Mit [Urteil vom 3. März 2011 \(V R 24/10\)](#) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass sog. Haftungsvergütungen, die geschlossene Fonds an ihre Gesellschafter zahlen, nicht umsatzsteuerfrei sind.

Im entschiedenen Fall ging es um die Klage eines Komplementärs, der bei mehreren geschlossenen Immobilienfonds in der Rechtsform der GmbH & Co. KG geschäftsführungs- und vertretungsbefugt war und aufgrund des Gesellschaftsverhältnisses für die Verbindlichkeiten der Fonds persönlich zu haften hatte. Nach den

Gesellschaftsverträgen erhielt der Komplementär für die ihn treffende persönliche Haftung jeweils gesondert vereinbarte Festvergütungen, für die er die Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 8 Buchst. g des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in Anspruch nahm. Diese Vorschrift gilt für die Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten. Bei den geschlossenen Fonds kam es auf die Steuerfreiheit der Haftungsleistung an, da sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt waren.

Nach dem Urteil des V. Senats des BFH ist die Haftung des geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Komplementärs nur Teil einer einheitlichen Leistung, die Geschäftsführung, Vertretung und Haftung umfasst. Diese Leistung ist insgesamt umsatzsteuerpflichtig, so dass auch für den auf die Haftung entfallenden Vergütungsanteil keine Steuerfreiheit in Anspruch genommen werden kann. Die Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 8 Buchst. g UStG kommt nach dem Urteil des BFH nur in Betracht, wenn für Geldverbindlichkeiten eingestanden werden soll, nicht aber wenn es - wie bei der den Komplementär treffenden Haftung - um eine Einstandspflicht für Sachleistungsverpflichtungen geht. Die Vorinstanz hatte demgegenüber noch die Steuerfreiheit bejaht.

Das Urteil des BFH betrifft nicht nur Immobilienfonds, sondern alle als Personen- oder Personenhandelsgesellschaften konzipierten Fonds, die ihren geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschaftern gewinnunabhängige Haftungsvergütungen zahlen und die aufgrund ihrer z. B. vermögensverwaltenden Tätigkeit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Keine Auswirkungen hat das Urteil auf Fonds, die entweder z. B. als Leasingfonds originär umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen oder z. B. bei der Vermietung von Geschäftsimmobilien aufgrund einer sogenannten Option zur Umsatzsteuerpflicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

#### ■ Umsatzsteuerschuld auch bei fehlenden Rechnungsangaben

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit [Urteil vom 17. Februar 2011 \(V R 39/09\)](#) entschieden, dass der unberechtigte Ausweis von Umsatzsteuer in einer Rechnung auch dann zur Umsatzsteuerschuld des Rechnungsausstellers führen kann, wenn die Rechnung nicht alle gesetzlich vorgegebenen Angaben enthält.

Die Klägerin hatte in Rechnungen, die zwar keinen Lieferzeitpunkt und keine fortlaufende Rechnungsnummer, aber alle sonstigen Rechnungsmerkmale des § 14 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) aufwies, Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen, obwohl sie die in den Rechnungen bezeichneten Lieferungen nicht ausgeführt hatte. Die Rechnungsempfängerin verwendete die Rechnungen zum Vorsteuerabzug. Das Finanzamt hielt die gesondert aus-

gewiesenen Steuerbeträge für nach § 14c Abs. 2 UStG unberechtigt ausgewiesen und setzte in dieser Höhe Umsatzsteuer fest. Der Kläger war der Auffassung, eine solche Rechnung berechti-ge nicht zum Vorsteuerabzug und er dürfe des-halb nicht nach § 14c Abs. 2 UStG in Anspruch genommen werden. Die Klage hatte nur erstin-stanzlich Erfolg. Der BFH hob das Urteil des Fi-nanzgerichts auf und wies die Klage ab.

#### ■ Umsatzsteueranspruch im Insolvenzfall

Vereinnahmt der Insolvenzverwalter eines Un-ternehmers das Entgelt für eine vor der Eröff-nung des Insolvenzverfahrens ausgeführte Lei-stung, begründet die Entgeltvereinnahmung nicht nur bei der Ist-, sondern auch bei der Sollbesteuerung eine Masseverbindlichkeit ([BFH-Urteil vom 9.12.2010 - V R 22/10](#)).

Anmerkung: Mit dem Urteil hat der BFH eine in der Praxis der Insolvenzverwaltung häufig an-zutreffende Fallgestaltung verworfen und damit sichergestellt, dass aus einem vom Insolvenz-verwalter vereinnahmten Entgelt einschließlich Umsatzsteuer im Regelfall auch die Umsatz-steuer an das Finanzamt abgeführt werden muss. Das Urteil führt somit im Vergleich zur bisher allgemein geübten Praxis zu einer deutli-chen Schmälerung der Insolvenzmasse, zu de-ren Lasten nun auch im Fall der Sollbesteue-rung der volle Umsatzsteueranteil als Masse-verbindlichkeit an den Fiskus auszukehren ist.

#### ■ Vorsteuerberichtigung in der Insolvenz

Mit [Urteil vom 9. Februar 2011 \(XI R 35/09\)](#) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass ein Vorsteuerberichtigungsanspruch des Finanz-amts nach § 15a des Umsatzsteuergesetzes (UStG), der dadurch entsteht, dass der Insol-venzverwalter ein Wirtschaftsgut abweichend von den für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnissen verwendet, zu den Masseverbindlichkeiten gehört und durch Steuerbescheid gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend gemacht werden kann.

Im Falle einer Insolvenz können die Insolvenzgläubiger ihre Forderungen (Insolvenzforderun-gen) nur nach den Vorschriften über das Insol-venzverfahren verfolgen und erhalten ggf. nur einen Anteil der Forderung (Insolvenzquote). Anderes gilt für Forderungen, die als Masse-verbindlichkeiten vom Insolvenzverwalter aus der Insolvenzmasse in voller Höhe vorweg zu befriedigen sind.

Geht es um eine Steuerforderung des Fiskus, kommt es für die Abgrenzung darauf an, ob der Tatbestand, der die Steuerforderung auslöst, bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens verwirklicht wurde (dann Insolvenzforderung) oder erst nach Verfahrenseröffnung (dann Mas-severbindlichkeit). Letzteres hat der BFH für

den Fall einer Steuerforderung des Fiskus auf-grund einer Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG bejaht.

#### ■ Beschränkte Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage

Die Anwendung der Mindestbemessungsgrund-lage setzt voraus, dass die Gefahr von Steuer-hinterziehungen oder -umgehungen besteht. Hieran fehlt es, wenn der Unternehmer von einer nahestehenden Person zwar ein niedrigeres als das marktübliche Entgelt verlangt, seine Leistung aber in Höhe des marktüblichen Ent-gelts versteuert ([BFH-Urteil v. 7.10.2010 - V R 4/10](#)).

Sachverhalt: Der Kläger ist ein in der Rechts-form eines nichtrechtsfähigen Vereins beste-hender Berufsverband. Er unterhielt in gepach-teten Gebäuden zwei Ferien- und Erholungs-heime. Die Heime wurden durch Gewerk-schaftsmitglieder und deren Familienangehörige gegen Entgelt genutzt. Sowohl der marktübliche Preis als auch die Selbstkosten überstiegen die von den Mitgliedern entrichteten "Halbpensi-onspreise". In seiner Umsatzsteuererklärung er-fasste der Kläger die Umsätze in den Ferien- und Erholungsheimen nicht nach dem Entgelt, sondern nach dem höheren marktüblichen Preis. Das Finanzamt ging demgegenüber davon aus, dass die Umsätze aus dem Betrieb der bei-den Ferien- und Erholungsheime um die Diffe-renz zwischen dem von dem Kläger erklärten marktüblichen Entgelt und den Selbstkosten zu erhöhen seien.

#### ■ Ort der Leistung bei Übernahme von radioaktiven Strahlenquellen

Mit [Urteil vom 13. Januar 2011 V R 63/09](#) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Übernahme im Ausland befindlicher ausge-dienter Strahlenquellen durch einen inländi-schen Unternehmer der deutschen Umsatzbe-steuerung unterliegt.

Klägerin war ein deutsches Recyclingunter-nehmen, das radioaktive Stoffe von ihren Kunden (Universitäten, Kliniken und Laboratorien) im Ausland übernahm und im Inland verwertete. Zu den mit ihren Auftraggebern vereinbarten Leistungen gehörte im Wesentlichen die Einhol-ung von Genehmigungen, das Bereitstellen ei-nes Spezialcontainers, der Ausbau und die Um-ladung der Strahlenquellen in den Container, der Abtransport des Containers aus dem Be-strahlungsraum, die sogenannte Freimessung sowie Transportleistungen (Gefahrguttransport einschließlich Versicherungen) im Aus- und In-land. Die Ortsbestimmung richtet sich nach dem Grundsatz des § 3a Abs. 1 UStG. Eine sonstige Leistung wird danach an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unterne-hmen betreibt.

## ■ Grundsatzurteile zum Vorsteuerabzug

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat zeitgleich drei Grundsatzurteile zum Verhältnis von Vorsteuerabzug und Entnahmebesteuerung bei der Umsatzsteuer veröffentlicht. In allen drei Entscheidungen betont der BFH, dass das Recht auf Vorsteuerabzug nur besteht, wenn der Unternehmer die bezogene Leistung für bestimmte Ausgangsumsätze verwendet. Es muss sich um Ausgangsumsätze handeln, die der Unternehmer gegen Entgelt erbringt und die entweder steuerpflichtig oder wie z. B. Ausfuhrlieferungen einer steuerpflichtigen Lieferung gleichgestellt sind. Darüber hinaus muss zwischen der Eingangsleistung und diesen Ausgangsumsätzen ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang bestehen; nur mittelbar verfolgte Zwecke sind demgegenüber unerheblich.

### ■ Grundsatzurteil I: Kein Vorsteuerabzug beim Beteiligungsverkauf

Das [Urteil vom 27. Januar 2011 V R 38/09](#) betrifft den Fall eines Industrieunternehmens, das im Allgemeinen steuerpflichtige Umsätze ausführt, die zum Vorsteuerabzug berechtigten, und daneben eine Beteiligung an einer Tochtergesellschaft steuerfrei veräußert. Strittig war, ob das Unternehmen aus den Beratungsleistungen, die es für die Beteiligungsveräußerung bezogen hat, im Hinblick auf seine allgemeine Unternehmenstätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigt war oder ob dieses Recht aufgrund der Steuerfreiheit der Beteiligungsveräußerung nicht in Anspruch genommen werden kann.

Der BFH verneinte den Vorsteuerabzug. Nach Auffassung des BFH besteht der maßgebliche direkte und unmittelbare Zusammenhang zur steuerfreien Beteiligungsveräußerung. Dass das Industrieunternehmen die Beteiligung veräußerte, um den hierdurch erzielten Erlös für seine steuerpflichtige Umsatzstätigkeit zu verwenden, rechtfertigt als nur mittelbar verfolgter Zweck keine abweichende Beurteilung.

### ■ Grundsatzurteil II: Kein Vorsteuerabzug beim Betriebsausflug

Das [Urteil vom 9. Dezember 2010 V R 17/10](#) betrifft die Frage des Vorsteuerabzugs bei Betriebsausflügen durch Unternehmer, die nach ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Bei Betriebsausflügen besteht eine Freigrenze von 110 EUR je Arbeitnehmer, bei deren Einhaltung eine private Mitveranlassung typisierend verneint wird. Der Unternehmer ist dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, ohne dass eine Entnahme zu versteuern ist.

Übersteigen die Aufwendungen für den Betriebsausflug die Freigrenze von 110 EUR, ist von einer Mitveranlassung durch die Privatsphä-

re der Arbeitnehmer auszugehen. Nach der bisherigen Rechtsprechung war der Unternehmer dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, hatte aber eine Entnahme zu versteuern. Diese Rechtsprechung hat der BFH jetzt aufgegeben. Anders als bisher besteht bei Überschreiten der Freigrenze für den Unternehmer kein Anspruch auf Vorsteuerabzug mehr; dementsprechend unterbleibt die bisherige Entnahmebesteuerung. Maßgeblich ist hierfür, dass sich Entnahme für unternehmensfremde Privatzwecke und Leistungsbezug für das Unternehmen gegenseitig ausschließen. Der nur mittelbar verfolgte Zweck, das Betriebsklima zu fördern, ändert hieran nichts. Die neue Rechtsprechung kann sich beim Bezug steuerfreier Leistungen wie z. B. Theaterbesuchen als vorteilhaft erweisen.

### ■ Grundsatzurteil III: Kein Vorsteuerabzug für Erschließungskosten

Das [Urteil vom 13. Januar 2011 V R 12/08](#) betrifft den Vorsteuerabzug aus Erschließungskosten. Die GmbH einer Gemeinde hatte sich gegenüber der Gemeinde verpflichtet, öffentliche Anlagen für die Erschließung eines Gewerbegebiets wie z. B. Straßen unentgeltlich herzustellen. Die GmbH ging davon aus, dass sie im Hinblick auf die beabsichtigte umsatzsteuerpflichtige Veräußerung der erschlossenen Grundstücke aus den von ihr bezogenen Bauleistungen für die Herstellung von Erschließungsanlagen zum Vorsteuerabzug berechtigt sei.



Demgegenüber verneinte der BFH den Vorsteuerabzug. Die GmbH hatte während der Bauphase die einzelnen Grundstücke als öffentlich "erschlossen" verkauft. Aus den Vereinbarungen der GmbH mit der Gemeinde und den Grundstückskäufern ergab sich nach Auffassung des BFH, dass die GmbH beabsichtigte, die von ihr hergestellten Erschließungsanlagen einer öffentlich-rechtlichen Widmung zugänglich zu machen und sie hierdurch unentgeltlich an die Gemeinde zu liefern. Da die unentgeltliche Lieferung einer Entnahme gleichsteht, bestand der maßgebliche direkte und unmittelbare Zusammenhang zwischen den bezogenen Bauleistungen und einer Entnahme als unentgeltlicher Umsatz, so dass der Vorsteuerabzug zu versagen war. Der nur mittelbar verfolgte Zweck, die Grundstücke des Erschließungsgebiets steuerpflichtig zu liefern, ändert hieran nichts.



### ■ **Rechnungserteilung und Steuerausweis durch Organgesellschaften - Organisatorische Eingliederung**

Erteilt eine Organgesellschaft für Innenleistungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 UStG) Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis an den Organträger, begründet dies für die Organgesellschaft weder nach § 14 Abs. 2 UStG 1993 noch nach § 14 Abs. 3 UStG 1993 eine Steuerschuld. Der BFH hat in diesem Urteil außerdem zu den Voraussetzungen der organisatorischen Eingliederung Stellung genommen ([BFH-Urteil vom 28.10.2010 - V R 7/10](#)).

Hierzu führte der BFH u. a. aus:

- Die Beherrschung der Tochtergesellschaft muss wirklich wahrgenommen werden.
- Die organisatorische Eingliederung kann sich auch daraus ergeben, dass leitende Mitarbeiter des Organträgers als Geschäftsführer der Organgesellschaft tätig sind. Die Tätigkeit als Prokurist in der Organgesellschaft reicht nicht aus.

Anmerkung: Die Klägerin (eine GmbH) hatte ihrem beherrschenden Gesellschafter (einem Zweckverband) für entgeltliche Leistungen im Bereich der Abfallentsorgung Rechnungen mit offenem Umsatzsteuerausweis erteilt, bevor sie zu dem Ergebnis kam, sie sei Organ des Zweckverbandes i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG. Ob die für eine Organgesellschaft im Umsatzsteuerrecht erforderliche organisatorische Eingliederung im Streitfall vorliegt, muss nach Zurückverweisung der Sache das Finanzgericht noch prüfen.

### ■ **Belegnachweis bei innergemeinschaftlicher Lieferung im Versandungsfall**

Soll bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung die Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet belegmäßig durch einen CMR-Frachtbrief nachgewiesen werden, ist es grundsätzlich erforderlich, die für die Ablieferung vorgesehene Stelle (Bestimmungsort) anzugeben ([BFH-Urteil vom 04.05.2011 XI R 10/09](#)).

### ■ **Vorsteuerabzug aus innergemeinschaftlichen Erwerben**

Die Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG, nach der der Unternehmer die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für sein Unternehmen als Vorsteuer abziehen kann, gilt bei richtlinienkonformer Auslegung nicht für den Fall, dass der Unternehmer im Mitgliedstaat der Identifizierung mehrwertsteuerpflichtig ist, weil er die Besteuerung des fraglichen innergemeinschaftlichen Erwerbs im Mitgliedstaat der Beendigung des Versands oder der Beförderung nicht nachgewiesen hat ([BFH-Urteil vom 08.09.2010, XI R 40/08](#)).

Verwendet ein Unternehmer nach § 3d Satz 2 UStG bei einem innergemeinschaftlichen Erwerb gegenüber dem Lieferer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sich der erworbene Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet, erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, so steht ihm der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 UStG nicht zu ([BFH-Urteil vom 01.09.2010, V R 39/08](#)).

Anmerkung: Diese Urteile wurden zwischenzeitlich im Bundessteuerblatt veröffentlicht und sind daher anzuwenden. Somit ist bei einem innergemeinschaftlichen Erwerb, der in Deutschland aufgrund der von Deutschland erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu erklären ist, solange kein (bisher gleichzeitig erklärter) Vorsteuerabzug möglich, bis die Besteuerung in dem EU-Mitgliedsstaat nachgewiesen ist, in dem die Beförderung oder Versendung der Ware endete.

### ■ **Inneregemeinschaftliche Lieferungen im Binnenmarkt**

Mit zwei zeitgleich veröffentlichten Urteilen hat der BFH eine Reihe von Zweifelsfragen bei sog. innergemeinschaftlichen Lieferungen an Unternehmer in andere Mitgliedstaaten geklärt, insbesondere Fragen zur betrügerischen Ausnutzung der Umsatzsteuerbefreiung von Liefergeschäften innerhalb der Europäischen Union (BFH-Urteile vom 17.2.2011 - [V R 28/10](#) und [V R 30/10](#)).

Im Verfahren V R 30/10 ging es um Mobiltelefone, die Gegenstand eines inländischen "Umsatzsteuer-Karussells" waren und vom inländischen Unternehmer in andere Mitgliedstaaten der EU geliefert wurden. Das Finanzgericht versagte die Steuerfreiheit für die innergemeinschaftliche Lieferung allein mit der Begründung, es liege ein sog. "Karussellgeschäft" vor. Dem trat der BFH entgegen. Werden in einer Kette von Umsatzgeschäften tatsächlich Lieferungen ausgeführt, kann diesen im Regelfall erst aufgrund einer Täuschung über die Identität des Abnehmers die Steuerfreiheit versagt werden. Der BFH hob das Urteil des Finanzgerichts dementsprechend auf und verwies die Sache zur weiteren Sachaufklärung an das Gericht zurück.

Das Urteil V R 28/10 betrifft die bei innergemeinschaftlichen Lieferungen zu beachtenden Nachweispflichten. Der Unternehmer, der die Steuerfreiheit für derartige Lieferungen in Anspruch nimmt, hat die Voraussetzungen der Steuerfreiheit durch Belege und Aufzeichnungen nachzuweisen. Bei einer Versendung durch einen vom Lieferer oder Abnehmer beauftragten Spediteur kann der Nachweis auch durch einen sog. CMR-Frachtbrief geführt werden. Entgegen der Verwaltungsauffassung gilt dies auch dann, wenn der CMR-Frachtbrief nicht vom Auftrag-

geber unterschrieben ist. Der BFH stützte dies auf einen Vergleich mit anderen Versandungsbelegen. In der Sache hob der BFH auch hier das Urteil der Vorinstanz auf und wies die Sache zur weiteren Aufklärung an das Finanzgericht zurück, da Unklarheiten hinsichtlich anderer Belegangaben bestanden.

#### ■ **Verpflegung bei Seminaren grundsätzlich nicht steuerfrei**

Die Verpflegung von Seminarteilnehmern ist nur bei geringfügigen Verpflegungsleistungen nach § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG steuerfrei ([BFH-Urteil vom 07.10.2010, V R 12/10](#)). Bildungsveranstaltungen von gemeinnützigen Einrichtungen und Berufsverbänden sind umsatzsteuerfrei, wenn die Einnahmen überwiegend nur die Kosten decken (§ 4 Nr. 22a UStG). Die Verpflegung gehört aber nicht zur Aus- und Fortbildungstätigkeit, so dass diese von der Steuerfreiheit nicht umfasst wird. Auch nach dem Gemeinschaftsrecht liegt keine Umsatzsteuerfreiheit vor, weil die Verpflegung keine eng mit der Aus- und Fortbildung verbundene Dienstleistung ist. Dies gelte nur, wenn diese Leistung unerlässlich sei, was es aber nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht ist.

Die Steuerfreiheit wird nur bei geringfügiger Verpflegung anerkannt, wenn sie als Nebenleistung angeboten wird, um die Hauptleistung unter den bestmöglichen Bedingungen zu erhalten. Somit ist die Verpflegung in den Kaffeepausen eines Tagesseminars oder die Verpflegung mit Sandwichs und kalten Gerichten im Seminarraum steuerfrei, aber ein separates Mittag- oder Abendessen steuerpflichtig. Ein einheitlicher Seminarpreis ist dabei im Schätzungswege aufzuteilen.

#### ■ **Haus-Notruf-Dienste von der Umsatzsteuer befreit**

Der BFH hat entschieden, dass die im Rahmen eines Haus-Notruf-Dienstes erbrachten Leistungen eines Vereins, der nicht zu einem anerkannten Verband der Wohlfahrtspflege gehört, von der Umsatzsteuer befreit sind. Die Leistungen eines Menüservices des Vereins sind dagegen nicht steuerfrei ([BFH-Urteil vom 01.12.2010 - XI R 46/08](#)). Der Verein kann sich für die Steuerfreiheit der im Rahmen seines Haus-Notruf-Dienstes erbrachten Leistungen unmittelbar auf das günstigere Unionsrecht berufen (Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL). Diese Steuerbefreiung umfasst jedoch nicht die beim Menüservice ausgeführten Leistungen. Denn bei dem Menüservice handelt es sich weder um eine anerkannte Einrichtung mit sozialem Charakter, noch sind die von ihm erbrachten Leistungen eng mit der Fürsorge oder der sozialen Sicherheit verbunden.

#### ■ **Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Leistungen an Mitglieder einer Seniorenwohngemeinschaft**

Vermietungsleistungen und individuell angepasste Pflegeleistungen, die ein Unternehmer aufgrund getrennter Verträge gegenüber Senioren im Rahmen einer Seniorenwohngemeinschaft erbringt, sind umsatzsteuerrechtlich nicht als einheitliche (steuerpflichtige) Leistung zu qualifizieren, sondern unterliegen als eigenständige, selbständige Leistungen der gesonderten Beurteilung ([BFH-Urteil vom 04.05.2011 XI R 35/10](#)).

Weitere Infos finden Sie unter diesem [Link](#).

#### ■ **Umsatzbesteuerung einer Operninszenierung**

Mit [Urteil vom 4. Mai 2011 \(XI R 44/08\)](#) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Inszenierung einer Oper durch einen selbständig tätigen Regisseur gegen Honorar weder nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) noch nach Unionsrecht steuerbefreit ist und dem Regelsteuersatz unterliegt.

Gemäß § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 1 UStG sind Umsätze der Theater, Orchester und weiterer Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände steuerfrei. Das Gleiche gilt nach § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 2 UStG für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen.

Der BFH entschied, dass § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG im Einklang mit dem Unionsrecht stehe. Allein die Bescheinigung über die Erfüllung gleicher kultureller Aufgaben bewirke die Steuerbefreiung nicht. Die Beurteilung, ob der Unternehmer eine Einrichtung betreibe, die einer Einrichtung i.S. des § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 1 UStG gleichartig sei, obliege den Finanzbehörden und Finanzgerichten. Das Wirken der Akteure auf der Bühne sei einem Regisseur nicht derart als eigene Leistung zuzurechnen, dass er hierdurch als eine dem Theater einer Gebietskörperschaft gleichartige Einrichtung angesehen werden könne.

Die Inszenierung einer Oper unterliege dem allgemeinen Steuersatz. Eine unmittelbare Berufung auf das Unionsrecht, nach dem die Mitgliedstaaten der EU u. a. für Darbietungen von ausübenden Künstlern einen ermäßigten Steuersatz anwenden können, komme im Streitfall nicht in Betracht, weil die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes unionsrechtlich nicht zwingend sei.

## ■ Umsatzsteuerfreiheit von Golfeinzelunterricht nach Unionsrecht

Nach der deutschen Rechtsauffassung ist Einzelunterricht von Sportvereinen keine sportliche Veranstaltung und daher nicht umsatzsteuerfrei. Das sieht auch der Bundesfinanzhof in seinem [Urteil vom 02.03.2011 \(XI R 21/09\)](#) so. Allerdings stellt er gleichzeitig fest, dass eine Steuerbefreiung nach europäischem Recht möglich ist.

Im Urteilsfall ging es um einen Golfverein, der seinen Mitgliedern über angestellte Golflehrer auf dem eigenen Platz Einzelunterricht erteilte. Das Finanzamt hat die Einnahmen daraus der Umsatzsteuer unterworfen. Das Finanzgericht Niedersachsen ist dem gefolgt und hat gleichzeitig festgestellt, dass die Einnahmen daraus nicht dem Zweckbetrieb zuzuordnen sind, sondern dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der Einzelunterricht sei nicht zwecknotwendig, sondern stehe mit nicht begünstigten privaten Golflehrern in Konkurrenz.

Der Bundesfinanzhof hat zwar zur Frage der Zuordnung der Einnahmen keine Äußerung geäußert, aber unterstrichen, dass keine Umsatzsteuerfreiheit nach § 4 Nr. 22b UStG vorliege, da Einzelunterricht keine „sportliche Veranstaltung“ sei. Allerdings sieht der Bundesfinanzhof eine Steuerbefreiung nach Artikel 132 Absatz 1m MwStSystRL, weil folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Einzelunterricht im Golfsport ist eine Leistung, die in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung steht und an Personen erbracht wird, die selbst Sport, nämlich Golf, ausüben.
- Als gemeinnützige Organisation ist der Golfverein selbstlos tätig und handelt daher ohne Gewinnstreben.
- Die Befreiung ist nicht nach EU-Recht ausgeschlossen, weil die Dienstleistung des Vereins unerlässlich für die Ausübung des Golfsports ist.



Hinweis: Der Bundesfinanzhof sieht die Möglichkeit der Steuerfreiheit nach EU-Recht für alle Sportarten. Damit steht den Vereinen ein Wahlrecht zu, ob sie sich auf deutsches oder EU-Recht berufen. Nach deutschem Recht werden die Einnahmen steuerpflichtig behandelt, gewähren aber die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs. Nach EU-Recht besteht Steuerfreiheit und kein Vorsteuerabzug.

## ■ Abgrenzung Unternehmereigenschaft von privater Sammeltätigkeit

Eine zum Vorsteuerabzug berechtigende unternehmerische Tätigkeit setzt gegenüber einer privaten Sammlertätigkeit (hier: beim Aufbau einer Fahrzeugsammlung und ihrer museumsartigen Einlagerung in einer Tiefgarage) voraus, dass sich der Sammler bereits während des Aufbaus der Sammlung wie ein Händler verhält. ([BFH-Urteil vom 27.1.2011 - V R 21/09](#)).

## ■ Vorsteuerabzug aus Herstellungskosten bei Rechtsträgerwechsel

In seinem [Urteil vom 01.12.2010 \(XI R 28/08\)](#) hat der BFH folgende Leitsätze formuliert:

1. Der Vorsteuerabzug ist von einem Unternehmer für den Besteuerungszeitraum geltend zu machen, in dem die Berechtigung zum Vorsteuerabzug entstanden ist.
2. War der Leistungsempfänger zu dem danach maßgeblichen Zeitpunkt nicht Unternehmer, kann der Vorsteuerabzug seinem Rechtsnachfolger nicht nachträglich gemäß § 15a UStG gewährt werden.

Im Urteilsfall ging es um die Bauerrichtungskosten einer Kläranlage, für die der Rechtsnachfolger eines Abwasserzweckverbands einen nachträglichen Vorsteuerabzug nach § 15a UStG geltend machen wollte. Dies wurde ihm versagt.

## Vorlagen an und Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)

### ■ EuGH-Urteil: Ausweitung des reduzierten Umsatzsteuersatzes beim Verkauf von Speisen

Ob der Verkauf von Speisen dem ermäßigten oder dem Regelsteuersatz unterliegt, hängt davon ab, ob es sich um eine reine Lieferung von Nahrungsmitteln handelt oder ob auch Dienstleistungselemente das Verkaufsgeschäft begleiten.

Der EuGH entschied in seinem [Urteil vom 10.03.2011](#), dass Imbissstände oder -wagen, Kinos, Fleischereien, Bäckereien oder Konditoreien beim Verkauf von Speisen nun den ermäßigten Umsatzsteuersatz anwenden können, selbst wenn die Speisen vor Ort verzehrt werden (C-497/09; C-499/09; C-501/09). Damit reduziert sich in diesen Fällen der von den Unternehmen abzurechnende Umsatzsteuersatz von bisher 19 % auf 7 %. Bislang mussten Unternehmer für Speisen, die vor Ort verspeist wurden, 19 % Umsatzsteuer verlangen. Zu dieser Gruppe zählten auch Unternehmer, die für ihre Kunden nur behelfsmäßig oder im Freien Tische, Theken oder Sitzgelegenheiten zur Verfügung stellten, womit ein Verzehr der Speisen vor Ort ermöglicht wird.

Beim Verkauf von einfachen, standardisiert hergestellten Speisen ist nach der Entscheidung des EuGH jedoch nur der reduzierte Umsatzsteuersatz zu erheben, wenn der Dienstleistungscharakter nicht überwiegt. Bei Restaurants und bestimmten Catering-leistungen überwiegt jedoch regelmäßig die Dienstleistung, sodass in diesen Fällen weiterhin der volle Umsatzsteuersatz abgeführt werden muss.

Weitere Infos finden Sie unter diesem [Link](#).

■ **EuGH-Vorlage: Aufteilungsmaßstab für Vorsteuer bei gemischt genutzten Grundstücken**

Mit [BFH-Beschluss vom 22.07.2010 \(V R 19/09\)](#) werden dem EuGH folgende Fragen vorgelegt:

- Steht die ab 2004 geltende Regelung des § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG, die im Ergebnis dazu führt, dass der Umsatzschlüssel subsidiär gegenüber jedem anderen sachgerechten Aufteilungsmaßstab für die Vorsteuern ist, in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht, das den Umsatzschlüssel als Regelaufteilungsmaßstab vorsieht?
- Lässt der Wortlaut des Art. 17 Abs. 5 Unterabsatz 3 Ziffer c der 6. EG-Richtlinie erkennen, dass der Richtliniengeber mit dieser Vorschrift dem nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet hätte, dem Steuerpflichtigen einen anderen Zurechnungsschlüssel zur Aufteilung der Vorsteuern als den Umsatzschlüssel vorzuschreiben?

Anmerkung: Das Verfahren ist durch Beschluss vom 22.7.2010 ausgesetzt. In ähnlichen Fällen sollten die Bescheide offen gehalten werden.

■ **EuGH-Vorlage zur Besteuerung eines ambulanten Pflegedienstes**

Der BFH hat dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) folgende Fragen zu den Voraussetzungen der Steuerfreiheit der Umsätze eines ambulanten Pflegedienstes vorgelegt ([BFH-Beschluss vom 2.3.2011 - XI R 47/07](#)):

1. Erlauben es Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g und/oder Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 77/388/EWG dem nationalen Gesetzgeber, die Steuerbefreiung der Leistungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen davon abhängig zu machen, dass bei diesen Einrichtungen "im vorangegangenen Kalenderjahr die Pflegekosten in mindestens zwei Drittel der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind (§ 4 Nr. 16 Buchst. e UStG a.F.)?

2. Ist es unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Neutralität der Mehrwertsteuer für die Antwort auf diese Frage von Bedeutung, dass der nationale Gesetzgeber dieselben Leistungen unter anderen Voraussetzungen als steuerfrei behandelt, wenn sie von amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und der freien Wohlfahrtspflege dienenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen sind, ausgeführt werden (§ 4 Nr. 18 UStG a.F.)?

■ **EuGH-Vorlage: Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens bei Bauleistungen**

Mit [Beschluss vom 30. Juni 2011 V R 37/10](#) hat der Bundesfinanzhof dem Gerichtshof der Europäischen Union Zweifelsfragen zur Vereinbarkeit der Regelung zum sog. Reverse-Charge-Verfahren vorgelegt. Während im Regelfall der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer abzuführen hat, schuldet für Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen, der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer, wenn er selbst ebenfalls solche Leistungen erbringt.

Unionsrechtliche Zweifel bestehen, ob diese Ermächtigung nur Baudienstleistungen (sonstige Leistungen), nicht dagegen (Werk-) Lieferungen betrifft. Denn nach der maßgeblichen Richtlinie (77/388/EWG) können die Mitgliedstaaten als Lieferungen „die Erbringung bestimmter Bauleistungen betrachten“. Dies könnte darauf hindeuten, dass unter Bauleistungen nur (Bau-)Dienstleistungen zu verstehen sind. Falls die Ermächtigung sich auch auf Lieferungen erstreckt, ist weiter zu klären, ob der Mitgliedstaat von der Ermächtigung abweichen und Untergruppen bilden kann. Denn während der Rat die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens erlaubt, wenn der Leistungsempfänger "Steuerpflichtiger" (d. h. Unternehmer) ist, tritt nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz die Umkehr der Steuerschuld nur ein, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst Bauleistungen erbringt. Dies war Anlass für das vorliegende Verfahren; denn die Finanzverwaltung geht insoweit davon aus, dass der Leistungsempfänger beim Bezug einer Bauleistung nur dann Steuerschuldner ist, wenn zumindest 10 % seines "Weltumsatzes" im Vorjahr aus derartigen Bauleistungen besteht. Ob die Klägerin die "10 % Grenze" überschritten hat, war Ausgangspunkt des Rechtsstreits.



Mit Datum vom 14.06.2011 hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main eine Verfügung erlassen, die sich mit der Übergangsregelung bei der geänderten Steuerschuldnerschaft von Bauträgern beschäftigt (S 7279 A - 14 - St 113). Diese Info entnehmen Sie der beigefügten Anlage der Umsatzsteuer-News.

### **EuGH-Vorlage zur Umsatzsteuerpflicht bei der Fondsverwaltung**

Mit [Beschluss vom 5. Mai 2011 \(V R 51/10\)](#) hat der Bundesfinanzhof dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die Frage vorgelegt, ob sog. außenstehende Berater, die Kapitalanlagegesellschaften (KAG) beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren für die von der KAG verwalteten Sondervermögen gegen Entgelt beraten, umsatzsteuerpflichtige oder, wie die KAG selbst, steuerfreie Leistungen bei der Fondsverwaltung erbringen.

Die Frage ist für die Fondsverwaltung durch KAG von großer praktischer Bedeutung, da sich KAG bei der Portfolioanlage häufig extern beraten lassen und für die KAG im Fall der Steuerpflicht der Beratungsleistung kein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, so dass sich die Kosten für die Fondsverwaltung um die dann nicht abziehbare Umsatzsteuer von derzeit 19 % erhöhen.

### **Urteile der Finanzgerichte**

#### ■ **Viele Privatverkäufe auf eBay innerhalb von kurzer Zeit: Umsatzsteuerpflicht**

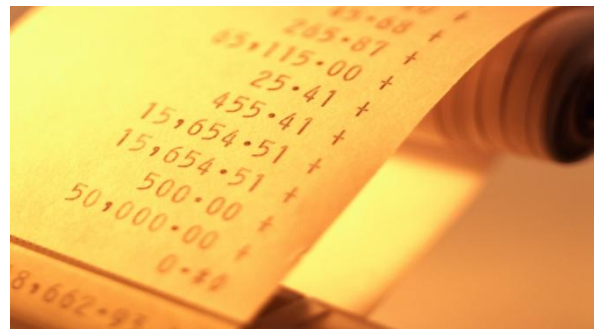
FG Baden-Württemberg [Urteil vom 22.09.2010, Az. 1 K 3016/08](#); Revision beim BFH ist anhängig unter dem Aktenzeichen V R 2/11

Leitsatz: Wer innerhalb von dreieinhalb Jahren mehr als 1.200 Privatverkäufe über die Internetauktionsplattform eBay tätigt, handelt unternehmerisch und muss seine Umsätze der Umsatzsteuer unterwerfen.

Rechtlicher Hintergrund: Der Umsatzsteuer unterliegen Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Unternehmer ist nach dem Umsatzsteuergesetz, wer eine gewerbliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Gewerblich im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt.

Das FG sah im vorliegenden Fall diese Voraussetzungen für gegeben an. Ein Ehepaar hatte innerhalb von dreieinhalb Jahren mehr als 1.200 Verkäufe über eBay getätigt. Die Anzahl der einzelnen Verkaufsauktionen habe damit die Schwelle bloß gelegentlichen Handelns überschritten, so das FG. Die Verkäufe hätten beim Ehepaar einigen Organisationsaufwand bedingt.

Hinzu gekommen sei, dass die Verpackung und der Versand der verkauften Produkte in aller Regel mit einem weit überdurchschnittlichen Aufwand verbunden waren, weil es sich zum größten Teil um zugleich zerbrechliche und wertvolle Gegenstände (Puppen, Porzellan, Modellbauteile, Füllfederhalter und Münzen) gehandelt habe. Die zeitliche Inanspruchnahme der Kläger aus dieser Tätigkeit dürfte nach Ansicht des Gerichts jedenfalls im Durchschnitt bei mindestens einer Stunde täglich gelegen haben. Bei diesen Umständen sei – auch unter Berücksichtigung der erheblichen Erlöse aus der Verkaufstätigkeit – von einer Nachhaltigkeit der Betätigung auszugehen.



#### ■ **Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs**

FG Niedersachsen, [Urteil vom 25.10.2010 – Az. 5 K 425/08](#), Revision beim BFH anhängig unter dem Aktenzeichen XI R 41/10

Ein Unternehmer kann den Vorsteuerabzug erst für den Erklärungszeitraum vornehmen, in dem die Voraussetzung des Besitzes einer ordnungsgemäßen Rechnung erfüllt ist. Aus der sog. "Pannon Gép Entscheidung" des EuGH lässt sich keine generelle Abkehr vom Grundsatz der extunc-Wirkung herleiten.

Hintergrund: Kann im Hinblick auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache „Pannon Gép“ (vgl. [EuGH-Urteil vom 15.7.2010 – Rs. C-368/09](#)) eine Rechnungsberichtigung Rückwirkung auf den Zeitpunkt entfalten, zu dem die ursprüngliche und berichtigte Rechnung erteilt worden ist?

#### ■ **Nachweispflichten für innergemeinschaftliche Lieferungen**

FG Berlin-Brandenburg, [Urteil vom 28.2.2011 – Az. 5 K 5130/08](#), Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH anhängig unter dem Aktenzeichen V B 35/11

Dem Finanzamt und dem Finanzgericht obliegen in Zusammenhang mit dem Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung keine Ermittlungspflichten; Zeugen sind nicht zu vernehmen, denn § 17a Abs. 2 UStDV erfordert für die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung einen Belegnachweis. Dieser soll eine schnelle und unkomplizierte Überprüfung der innergemeinschaftlichen Lieferung ermöglichen.

Im Streitfall hatte der Kläger ein Fahrzeug aus seinem Betriebsvermögen an ein belgisches Unternehmen verkauft, aber die geforderten Belege nicht beigebracht. Er berief sich darauf, dass der belgische Autohändler die Ausfuhr bestätigen könne. Das reichte den Richtern des Finanzgerichts nicht aus.

#### ■ **Unrichtige Angabe der Rechtsform des Leistungsempfängers**

FG Berlin-Brandenburg,  
[Beschluss vom 22.2.2011 - 5 V 5004/11](#)

Die fehlerhafte Angabe der Rechtsform des leistungsempfangenden Unternehmens in Verbindung mit einer verkürzten Namensangabe, die aus der Sicht des Finanzamtes eine Verwechslung mit der unter derselben Anschrift ansässigen Schwester-GmbH nicht ausschließen, führt auch dann zum Verlust des Vorsteuerabzugs, wenn der Rechnungsaussteller den berechneten Umsatzsteuerbetrag abgeführt hat.

Bezogen auf den Streitfall bedeutete dies, dass die in den ursprünglichen Rechnungen unstrittig fehlerhafte Angabe der Rechtsform der Antragstellerin (GmbH anstatt Sp. Z o.o., einer GmbH polnischen Rechts) in Verbindung mit der verkürzten Namensangabe geeignet war, eine Verwechslung mit der unter derselben Anschrift ansässigen deutschen Schwester-GmbH hervorzurufen.

#### ■ **Rechnungsbegriff bei unrichtigem oder unberechtigtem Steuerausweis**

Sächsisches FG, Urteil vom 28.8.2009,  
4 K 869/05

Wer unberechtigt Umsatzsteuer in Rechnung stellt oder einen höheren als den gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag in einem Abrechnungspapier ausweist, schuldet diese unberechtigt oder zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer nur dann, wenn das Abrechnungspapier nach seinem Inhalt zum Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 UStG geeignet ist, d. h. alle insoweit erforderlichen Angaben enthält. Das sei nicht der Fall, wenn das Abrechnungspapier keine Angaben zum Zeitpunkt der abgerechneten Lieferung bzw. sonstigen Leistung enthalte, so das Sächsische FG. Der BFH hat die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil inzwischen zurückgewiesen.

Quelle: DStR 19/2011

#### ■ **Entgelt für die Mitbenutzung von OP-Räumen**

FG Rheinland-Pfalz, [Urteil vom 12.5.2011 - 6 K 1128/09](#), Revision zugelassen

Stellt eine Anästhesistin anderen Ärzten für ambulante Operationen - an denen sie selbst als Anästhesistin mitwirkt - ihre Operationsräume incl. der notwendigen Ausstattung zur

Verfügung und erhält sie von diesen für die Überlassung eine Vergütung, so stellt diese Vergütung eine umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistung dar.

Hintergrund: Leistungen eines Arztes sind nur dann nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. c der MwStSystRL steuerfrei, wenn sie der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen dienen (EuGH, Urteil v. 14.9.2000 - C-384/98). Bei der Überlassung der Infrastruktur handelt es sich aber nicht um eine Heilbehandlung. Die Leistung dient zwar einer Heilbehandlung, stellt selbst aber keine solche dar. Es liegt auch keine in analoger Anwendung des § 4 Nr. 14 Satz 2 UStG in der für die Streitjahre gültigen Fassung steuerfreie Leistung vor. Nach dieser Vorschrift sind Leistungen z. B. von Laborgemeinschaften an die ihnen angehörenden Ärzte steuerfrei. Im Streitfall liegt aber keine Leistung einer Gemeinschaft an eines ihrer Mitglieder vor. Vielmehr handelt es sich um eine Leistung eines Arztes an einen Kollegen. § 4 Nr. 14 Satz 2 UStG ist also nicht unmittelbar anwendbar.

#### ■ **Verkauf von Prepaid-Calling-Cards als Agenturgeschäft**

FG Baden-Württemberg,  
[Urteil vom 19.10.2009, 9 K 447/06](#)

Verkauft ein Unternehmer Prepaid-Calling-Cards - für die Käufer erkennbar - im Namen und für Rechnung eines Plattformbetreibers, welcher es dem Erwerber der Karten ermöglichen, im Umfang des vorausgezählten Guthabens über den namentlich auf den Karten erwähnten Plattformbetreiber zu festgelegten Gebühren zu telefonieren, unterliegen lediglich die Provisionen der Umsatzsteuer, die der Plattformbetreiber an den Händler zahlt. Im Anschluss an das [BFH-Urteil v. 16. 3. 2000, V R 44/99](#) war für das FG Baden-Württemberg entscheidend, dass das Agenturgeschäft für die Käufer erkennbar im Namen und für Rechnung des Plattformbetreibers handle. Das von Erwerbern der Karten gezahlte Entgelt stelle beim Händler jedoch nur einen durchlaufenden Posten dar.

Quelle: DStR 19/2011

#### ■ **Vorsteuerkorrektur bei Überführung eines Gebäudeteils vom Betriebsvermögen des Einzelunternehmens in Sonderbetriebsvermögen einer GbR**

Sächsisches FG, Urteil vom 12.11.2009, 6 K 1396/08, Revision beim BFH anhängig unter dem Aktenzeichen XI R 13/10

Wird ein dem Einzelunternehmen zugeordnetes Gebäude nach einem Umbau zum Teil in das Sonderbetriebsvermögen einer GbR eingebracht, so dass es nicht mehr dem Einzelunternehmen dient, liegt umsatzsteuerlich nach

dieser Entscheidung eine Entnahme vor. Die Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG habe im Kalenderjahr der Entnahme zu erfolgen. Im Streitfall des Sächsischen FG hatte der Kläger das 1. OG einer GmbH zur Verfügung gestellt und nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GmbH zu einer Wohnung umgebaut. Diese wurde dann in der Folgezeit von der GbR (Kläger und seine Ehefrau) umsatzsteuerfrei vermietet.

Quelle: DStR 19/2011

■ **BFH anhängig zur Frage Geschäftsführer, Vermietung, Unentgeltliche Überlassung, Vorsteuerabzug, Wohnraum**

FG Baden-Württemberg [Urteil vom 01.08.2007 1 K 37/05](#); Revision beim BFH ist anhängig unter dem Aktenzeichen XI R 9/08

1. Steht einer GmbH der Vorsteuerabzug aus den Baukosten zur Errichtung eines Gebäudes zu, wenn Teile dieses Gebäudes unentgeltlich als Wohnraum an die Geschäftsführer überlassen werden, oder handelt es sich bei dieser Überlassung um eine steuerfreie Vermietung?
2. Stellt die Arbeitsleistung der Geschäftsführer als Gegenleistung den 'Mietzins' dar, so dass die Rechtsprechungsgrundsätze des EuGH-Urteils vom 8. Mai 2003 Rs. C-269/00 (Slg. 2003, I-4101) auf den Streitfall nicht anwendbar sind?

**Sonstige Informationen**

■ **Deutschland soll Umsatzsteuervorschriften ändern (Kommission)**

Die Europäische Kommission hat Deutschland förmlich aufgefordert, seine Umsatzsteuervorschriften zu ändern und die Steuerbefreiung für Dienstleistungen auszudehnen, die selbstständige Zusammenschlüsse von Personen, deren Tätigkeiten nicht vorsteuerabzugsfähig sind, ihren Mitgliedern erbringen.

Hierzu führt die Kommission weiter aus: Die gegenwärtigen deutschen Rechtsvorschriften

beziehen sich lediglich auf Zusammenschlüsse im Gesundheitsbereich (vgl. § 4 Nr. 14 Buchst. d UStG). Derzeit müssen Steuerpflichtige in anderen Bereichen als dem der Gesundheit, die Kostenteilungsvereinbarungen getroffen haben, Umsatzsteuer auf die von ihnen geteilten Dienstleistungen abführen; nach EU-Recht hingegen muss die Steuerbefreiung in allen Wirtschaftsbereichen gegeben sein. Die MwStSytRL befreit Dienstleistungen, die Zusammenschlüsse, die die Kosten teilen, ihren Mitgliedern erbringen, unter folgenden Voraussetzungen von der Steuer: Die Tätigkeiten der Mitglieder sind von der Mehrwertsteuer befreit, die geteilten Dienstleistungen werden für unmittelbare Zwecke der von den Mitgliedern ausgeübten Tätigkeiten erbracht, der Zusammenschluss fördert von seinen Mitgliedern die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten, und die Befreiung führt nicht zu Wettbewerbsverzerrungen (vgl. Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSytRL).

Hinweis: Die Aufforderung der Kommission ergeht in Form einer „mit Gründen versehenen Stellungnahme“, dem zweiten Schritt eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens. Sollte die Kommission innerhalb von zwei Monaten keine zufriedenstellende Antwort erhalten, kann sie Deutschland vor dem Gerichtshof der Europäischen Union verklagen.

Quelle: RAPID, Press releases IP/11/428 / NWB News

■ **EU-Mehrwertsteuer-Pflichten**

Nachfolgender Link führt zu Übersichten über die mehrwertsteuerlichen Pflichten in allen Mitgliedstaaten der EU:

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/taxation/vat/traders/vat\\_community/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/vat/traders/vat_community/index_de.htm)

■ **Umsatzsteuer-Informationen für Non-Profit-Organisationen und Kommunen**

Weitere Informationen, die speziell die umsatzsteuerlichen Belange von Non-Profit-Organisationen und Kommunen betreffen, finden Sie unter [www.mariontriess.de](http://www.mariontriess.de).





www.auren.de

FRANKFURT/M. · Eschersheimer Landstr. 327 · Telefon 069 905096-0 · Telefax 069 905096-22 · info@fra-aren.de  
GARMISCH-PARTENKIRCHEN · Bahnhofstr. 35 · Telefon 08821 58047 · Telefax 08821 74634 · info@gap-aren.de  
GERLINGEN · Panoramastraße 121 · Telefon 07156 2004-0 · Telefax 07156 2004-88 · info@ger-aren.de  
LEIPZIG · Alter Amtshof 2-4 · Telefon 0341 14934-0 · Telefax 0341 14934-50 · info@lpz-aren.de  
MÜNCHEN · Haidelweg 48 · Telefon 089 829902-0 · Telefax 089 829902-99 · info@muc-aren.de  
LEONBERG · Grabenstraße 1 · Telefon 07152 9214-0 · Telefax 07152 9214-10 · info@leo-aren.de  
ROTTENBURG · Wilhelm-Maybach-Straße 11 · Telefon 07472 9845-0 · Telefax 07472 9845-99 · info@rtg-aren.de  
TÜBINGEN · Gartenstraße 5 · Telefon 07071 5699-60 · Telefax 07071 5699-69 · info@tue-aren.de  
WALDSHUT-TIENGEN · Untere Haspelstr. 30 · Telefon 07751 8740-0 · Telefax 07751 8740-20 · info@wt-aren.de

**Möchten Sie diese Infos regelmäßig von uns beziehen, dann senden Sie uns Ihre Adressdaten, gerne auch per E-Mail an info@rtg-aren.de.**

Firma	
Ansprechpartner	
Straße	
PLZ	Ort
Telefon	E-Mail
Datum	Unterschrift